

Information zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Keine Auswirkungen auf Freizügigkeitsrechte

Bezug nehmend auf die zum 29.01.2013 in Kraft getretene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes EU werden keine Bescheinigungen über das gemeinschafts-rechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigungen) mehr ausgestellt.

Durch die Gesetzesänderung soll eine Verringerung des bürokratischen Aufwandes erreicht werden, die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten) und Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bleiben jedoch unverändert bestehen. Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten war die (ohnehin nur deklaratorische) Freizügigkeitsbescheinigung im Übrigen schon bisher nicht erforderlich.

Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung nicht nötig

Hierzu wird auf die als „Unionsbürgerrichtlinie“ bezeichnete Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 hingewiesen, welche die Bedingungen für das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union regelt.

Artikel 25 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Ausübung eines Rechtes oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel (z.B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachgewiesen werden kann. Bereits vor dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung oblag es somit den jeweiligen Behörden, bei der Bearbeitung von Anträgen selbst festzustellen, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Auch die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis 31.12.2013 in der Regel eine Arbeitserlaubnis-EU von der Bundesagentur für Arbeit, aber keine Freizügigkeitsbescheinigung.

Ersatzloser Wegfall

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen, weshalb die Ausländerbehörde auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht ausstellt. Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.